

Gemeinde Waldsolms



Entgeltordnung zur Friedhofssatzung für den „Waldfriedhof Wasserbuche“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms hat in ihrer Sitzung am 12.11.2008 folgende Entgeltordnung zur Satzung für den Friedhof „Waldfriedhof Wasserbuche“ beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Waldfriedhofes Wasserbuche werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ vom 14.11.2008 Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

2.1 Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „Wasserbuche“ sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlbäumen ist die Erwerberin oder der Erwerber.

2.2 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelte

3.1 Erwerb von Nutzungsrechten

- a) Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten)
2.950,00 EUR
- b) Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
570,00 EUR

3.2 Bestattungsentgelt

- a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von 140,00 EUR erhoben.
- b) Zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. a) wird für Bestattungen
 1. von Montag bis Freitag nach 15.00 Uhr ein Zuschlag in Höhe von 35,00 EUR,
 2. an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 70,00 EUR,
 3. an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 140,00 EUR erhoben

4. Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Waldsolms, 14.11.2008
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldsolms

H e i n e
Bürgermeister